

# ANTRAG

an die Stadt Wien – Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten zur Nutzung des öffentlichen Straßengrundes gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO) und Gebrauchsabgabegesetz (GAG)

# ANGEBOT

an die Stadt Wien – Straßenverwaltung und Straßenbau zum Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung zur Nutzung (Zustimmungserklärung) nach Vorliegen einer Bewilligung gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO)

## Anträge übermitteln an:

**Stadt Wien - Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten**

**12., Niederhofstraße 21**

Kundencenter: 1. Stock, Eingang: 12., Ignazgasse 4

Telefon: +43 1 95559

Fax: +43 1 4000-99-92637

E-Mail: [post@ma46.wien.gv.at](mailto:post@ma46.wien.gv.at)

Anträge sowie Angebote können auch im Kundencenter der Stadt Wien - Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten, Montag bis Freitag von 8 bis 15 Uhr eingereicht werden. Am Karfreitag, am 24.12. und am 31.12. von 8 bis 11 Uhr; an gesetzlichen Feiertagen geschlossen.

## INFORMATION:

Sehr geehrte Interessentin, sehr geehrter Interessent!

Sie planen eine Nutzung des öffentlichen Straßengrundes. Die Nutzung des öffentlichen Raumes ist grundsätzlich kostenpflichtig. Entweder ist im GAG eine entsprechende Gebühr (Tarif) vorgesehen, andernfalls bedarf es einer privatrechtlichen Zustimmungserklärung.

Für die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen sind grundsätzlich die Abteilung für Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten und gegebenenfalls die Abteilung für Straßenverwaltung und Straßenbau im Falle der Notwendigkeit einer privatrechtlichen Zustimmungserklärung zuständig.

Gesetzliche Grundlagen für die Erteilung der gewünschten Genehmigung sind das Wiener Gebrauchsabgabegesetz (GAG) und die Straßenverkehrsordnung (StVO).

Sollte eine Aufgrabung, Bohrung oder eine sonstige die Straßenkonstruktion beeinträchtigende Maßnahme auf der öffentlichen Verkehrsfläche durch die Nutzung erforderlich sein, muss eine **privatrechtliche Aufgrabungszustimmung** bei der Abteilung für Straßenverwaltung und Straßenbau gesondert eingeholt werden.

Ein Verfahren kann erst nach Beibringen aller Unterlagen eingeleitet werden. Sollte die Nutzung länger als **4 Wochen dauern**, ist zusätzlich die Zustimmung der Abteilung für Architektur und Stadtgestaltung notwendig.

### Planunterlagen:

Dem Antrag / Angebot ist ein **Lageplan** beizulegen. Aus dem Lageplan muss die genaue Örtlichkeit hervorgehen und der Umfang der Nutzungsfläche.

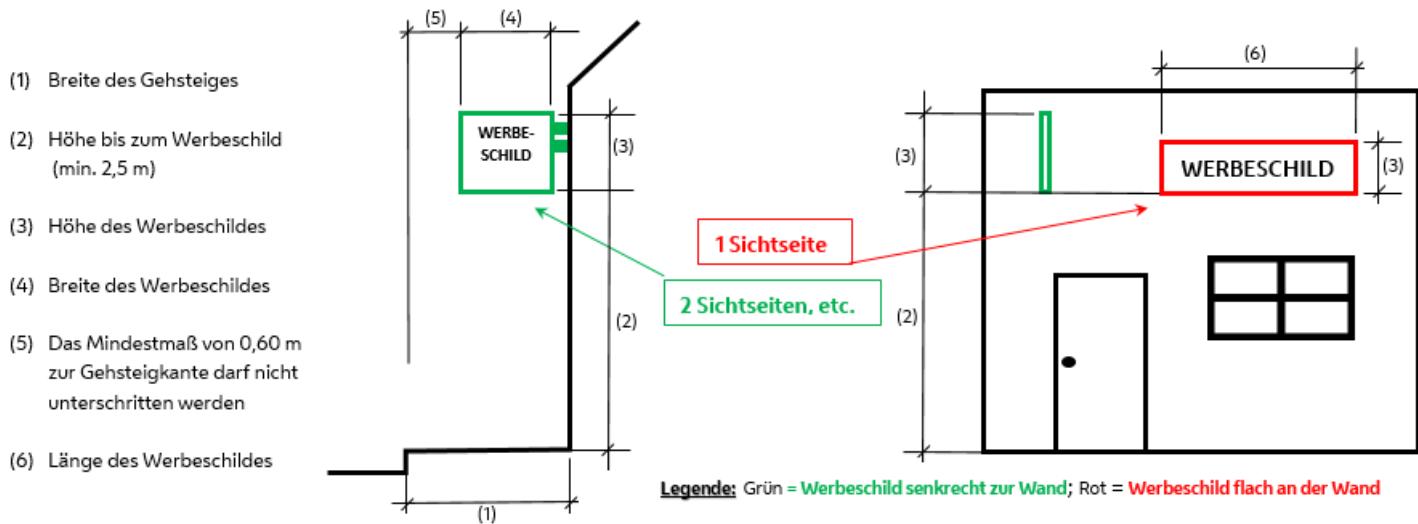
Wichtig: Straßename und Hausnummer müssen erkennbar - Umrisse des Bereiches (Gehsteig, Baum, Beleuchtung, etc.) inkl. Abstände zum Nutzungsbereich müssen vorhanden sein. Es sind die Gehsteigbreiten bzw. die Abstände zum Umfeld sowie bei Werbeanlagen eine Schnittdarstellung unter Angabe der genutzten Werbefläche (Länge/Breite/Höhe) einzutragen (siehe nachstehendes Beispiel).

Aus dem Antrag / Angebot / Plan muss hervorgehen, ob die Werbung beleuchtet ist und in welcher Form. z.B. hinterleuchtet, selbstleuchtend und / oder eine andere Art der Beleuchtung inkl. des jeweiligen Leuchtmediums (LED, Lampen, etc.).

Des Weiteren muss bei einer neuen Werbeanlage eine Fotomontage beigelegt werden. Bei einer Übernahme einer bestehenden Werbeanlage ist ein Foto beizulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass unvollständig ausgefüllte Anträge bzw. fehlende notwendige Beilagen zu Verzögerungen im Verfahren führen!

#### Planbeispiel für Nutzung c.



### Zustimmungserklärung:

**Folgende Nutzungen werden mittels privatrechtlicher Vereinbarung (Zustimmungserklärung) durch die Stadt Wien - Straßenverwaltung und Straßenbau entgeltlich geregelt:**

- a. Werbetafeln unbeleuchtet (Plakatwand, Litfaßsäule unbeleuchtet, etc.) = € 78,86 pro Laufmeter jährlich bei maximal 2,50m Höhe. Bewegte bzw. veränderliche Werbeträger 50% Aufschlag
- b. Aufstellung von Tischen, Lagerungen, Ständen etc. zur Werbung, Werbefahrzeug auf öffentlichen Verkehrsflächen = € 63,09 pro begonnen m<sup>2</sup> und Tag

- c. Ruhend leuchtende Ankündigung, Lichtreklame, Leuchtkasten = **€ 63,09** pro m<sup>2</sup> des umschriebenen Rechtecks, pro Seite und Jahr. Optisch oder mechanisch veränderliche Werbeträger 50% Aufschlag
- d. Ruhend leuchtende Lampenreihe, Leuchtröhre, LED-Band etc. = **€ 15,77** pro Laufmeter und Jahr
- e. Veranstaltung jeder Art, Werbeumzug, spezielle Flächennutzung = **€ 271,30** pro Tag; über 300 m<sup>2</sup> **€ 1,69** für jeden weiteren m<sup>2</sup>. Eintägige Geschäftsjubiläen ohne Werbung bis 15 m<sup>2</sup> gratis
- f. Unbeleuchtete Werbeelemente mit „**Fremdwerbung**“ wie flach angebrachte Schilder, Firmenschilder, Ankündigungen, Geschäftsbezeichnungen, Anschriften in Form von flach angebrachten Buchstaben, Zeichen; für Steckschilder, Firmenzeichen, Werbefahnen oder freistehende Buchstaben u. dgl. = **€ 63,09** pro m<sup>2</sup> des umschriebenen Rechtecks, pro Seite und Jahr
- g. Werbeträger unbeleuchtet, die nicht unter Punkt a. und f. fallen (wie Banner, Transparent, etc.) und Fremdwerbung auf Baustelleneinrichtungen und Staubschutznetzen, die nicht projektsbezogen ist, = **€ 0,63** pro m<sup>2</sup> des umschriebenen Rechtecks und Tag. Über 20m<sup>2</sup> Gesamtfläche **€ 0,76** pro m<sup>2</sup> und Tag. Über 100m<sup>2</sup> Gesamtfläche **€ 0,95** pro m<sup>2</sup> und Tag. Projektoren, die Fremdwerbung auf Objekte projizieren = 25% auf Basis des Tarifes für Fremdwerbung auf Baustelleneinrichtungen und Staubschutznetzen.
- m. Mobile Rampe (transportabel vor dem Geschäftslokal) = **€ 139,35** pro Jahr
- p. Projektion des eigenen Logos (max.2 m<sup>2</sup>) auf Gehsteig vor dem Geschäft = **€ 300,45** pro m<sup>2</sup> und Jahr
- r. Aufschriften auf Stadt Wien - Radabstellanlagen = **€ 300,45** pro Jahr, 2 Tafeln (je 0,30m x 0,40m, hinten 0,30m x 0,70m)

In den Fällen **a**, bis **d**, **f** und **g** gelten folgende **Zu- und Abschläge**:

1. Bez.	+ 50 %
2.-9. und 20. Bez.	0 %
10.-19. u. 21.-23. Bez.	- 25 %

**Für jede privatrechtliche Vereinbarung wird ein Mindestentgelt von € 150,- fixiert. Dazu kommt die gesetzlich vorgegebene Vertragserrichtungsgebühr, die weiterverrechnet wird.**

**Bei privatrechtlicher Zustimmung gemäß b., e., f. und g. wird kein Entgelt verlangt für:**

- 1. **Politische** Veranstaltungen von politischen Parteien und Vereinen, die überwiegend der politischen Werbung dienen.
- 2. Veranstaltungen zur **Religionsausübung** von **gesetzlich anerkannten** Kirchen und Religionsgemeinschaften.
- 3. Vorträge, Kurse, Diskussionen und Ausstellungen, ausschließlich für wissenschaftliche, Unterrichts-, Erziehungs-, Schulungs- und Bildungszwecke.
- 4. Nicht auf Gewinn ausgerichtete **Tätigkeiten** von Vereinen.
- 5. Veranstaltungen, die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu nationalen Anlässen abgehalten werden, ferner solche, die im Rahmen der von diesen Körperschaften durchgeföhrten Empfänge, Feiern oder Repräsentationsveranstaltungen stattfinden.
- 6. Kulturelle, sportliche und medizinische Veranstaltungen im öffentlichen oder karitativen Interesse bzw. nicht kommerzielle Ankündigungen auf unbeleuchteten Werbeelementen.

**Das privatrechtliche Entgelt ist wertgesichert und wird von der Stadt Wien - Straßenverwaltung und Straßenbau festgelegt.**

Mit Zustellung der von der Stadt Wien - Straßenverwaltung und Straßenbau unterfertigten Zustimmungserklärung an die das Angebot abgebende Person wird die privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen und es gelten erforderliche weitere Bedingungen der Stadt Wien - Straßenverwaltung und Straßenbau als akzeptiert. Die Stadt Wien - Straßenverwaltung und Straßenbau akzeptiert Stornierungen nur vor Beginn der vertraglich geregelten Nutzung und verrechnet pauschal € 150,- zuzüglich gesetzlicher Vertragserrichtungsgebühr. Für titellose Nutzungen wird gemäß §1041 ABGB ein angemessenes Benutzungsentgelt zzgl. eines angemessenen Mehraufwandzuschlags (nach-) gefordert.

### **Gebrauchsabgabegesetz (GAG):**

Sind im GAG für die gewünschten Nutzungen entsprechende Gebühren (Tarife) vorgesehen, so werden diese mittels Bescheid von der Stadt Wien - Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten vorgeschrieben.

### **Kosten und Zahlung für den Bescheid gem. StVO/GAG:**

Bundesgebühr:

- 21 Euro für Antrag
- 6 Euro je Beilage (Bogen), maximal 36 Euro
- 21 Euro für die Verhandlungsschrift

Verwaltungsabgabe: Die Höhe richtet sich nach der Art der Bewilligung

Kommissionsgebühr: Die Höhe richtet sich nach der Dauer der Verhandlung

Wir hoffen Ihnen mit diesen Informationen in ausreichendem Umfang eine Übersicht zur Stellung eines Antrages vermittelt zu haben.

Ihre Stadt Wien - Verkehrsorganisation und technische  
Verkehrsangelegenheiten  
und Stadt Wien - Straßenverwaltung und Straßenbau



Verkehrsorganisation  
und technische  
Verkehrsangelegenheiten

zu MA 46 / P82 /



Straßenverwaltung  
und Straßenbau

zu MA 28-L-Z-

Magistrat der Stadt Wien  
MA46 | Niederhofstraße 21-23  
A-1121 Wien  
Telefon +43 1 4000 DW  
Fax +43 1 4000 99 DW  
[post@ma46.wien.gv.at](mailto:post@ma46.wien.gv.at)  
[www.verkehr-wien.at](http://www.verkehr-wien.at)

Magistrat der Stadt Wien  
MA 28 | Lienfeldergasse 96,  
1170 Wien  
Telefon +43 1 4000 49600  
Fax +43 1 4000 99 49610  
[post@ma28.wien.gv.at](mailto:post@ma28.wien.gv.at)  
[wien.gv.at/verkehr/strassen](http://wien.gv.at/verkehr/strassen)

**Antrag zur Nutzung des öffentlichen Straßengrundes gemäß StVO,  
GAG und /oder Angebot zum Abschluss einer privatrechtlichen  
Vereinbarung zur Nutzung (Zustimmungserklärung)**

**Antrag stellende und Entgelt zahlende Person / Firma / Verein:**

**Privatperson:**

(Nach- und Vorname/Geburtsdatum/Wohnadresse)

**Firma:**

(Firmenname/Firmenbuch-Nr./Firmensitz)

**Verein:**

(Vereinsname/ZVR-Zahl/Vereinssitz)

**Telefonnummer:** \_\_\_\_\_ **E-Mail:** \_\_\_\_\_

**Nutzung des öffentlichen Raumes:**

**Nutzungssadresse:** \_\_\_\_\_ Wien, \_\_\_\_\_

**Kurzbeschreibung der Nutzung (Nutzungsgegenstände):** \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Übernahme einer vorhandenen Nutzung (besteht eine Bewilligung vom Vorbesitzer/Mieter?):** \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Nutzungsbeginn** (*seit wann sind die Gegenstände montiert bzw. besteht das Mietverhältnis?*): \_\_\_\_\_  
(TT.MM.JJJJ)

**Nutzungsende** (*befristet/unbefristet*): \_\_\_\_\_  
(TT.MM.JJJJ)

**erforderliche Beilagen:**

- Detailbeschreibung der Nutzung
- einen Plan bzw. Plandarstellungen (Skizze) mit Maße, Farben usw., welcher eine Beurteilung der öffentlichen Rücksichten insbesondere der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie der stadtbildgestalterischen Aspekte ermöglicht
- Fotoaufnahmen, aus denen der Altbestand ersichtlich ist, und auf denen die beabsichtigten Änderungen so dargestellt sind, dass die örtliche Situation erkennbar ist

**Bei nachfolgender Nutzung (a – r) ist die Tabelle auszufüllen:**

	Art	Länge	Breite	Höhe		
a.	Werbetafeln unbeleuchtet (Plakatwand, Litfaßsäule etc.)					lfm
b.	Aufstellung von Tischen, Ständen etc. zur Werbung, Werbefahrzeug auf öffentl. Verkehrsflächen					m <sup>2</sup> Tage
c.	Ruhend leuchtende Ankündigung, Lichtreklame, Leuchtkasten				Stk	Sichtflächen
d.	Ruhend leuchtende Lampenreihe, Leuchtröhre, LED-Band etc.					lfm
e.	Veranstaltung, Werbeumzug, spez. Flächennutzung					m <sup>2</sup> Tage
f.	Unbeleuchtetes Werbeelement (Schild, Ankündigung, Buchstabe, Fahne, etc.)					m <sup>2</sup>
g.	Fremdwerbung auf Baustelleneinrichtungen bzw. Staubschutzznetzen; Banner, Transparente, Projektoren					m <sup>2</sup> Tage
m.	Mobile Rampe (transportabel)					Stück
p.	Projektion vor dem Geschäftseingang					m <sup>2</sup>
r.	Aufschrift auf Stadt Wien -Radabstellanlagen		0,40 m (0,70 m)	0,30 m		Stk. Anlagen

**Alle anderen gewünschten Nutzungen sind in der beizubringenden Detailbeschreibung anzuführen.**

Unter Einhaltung der Vorgaben der vorstehenden Informationen beantrage ich mit angeschlossenen Beilagen die Erteilung einer Bewilligung gemäß StVO, GAG und / oder lege das Angebot einer privatrechtlichen Vereinbarung zur Nutzung des öffentlichen Straßengrundes an.

**Datum und Unterschrift:** \_\_\_\_\_

**Es wird darauf hingewiesen, dass unvollständig ausgefüllte Anträge / Angebote bzw. fehlende notwendige Beilagen zu Verzögerungen im Verfahren führen! Die Grundinanspruchnahme darf erst nach Vorliegen der Bewilligung bzw. der Zustimmungserklärung erfolgen.**